

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	15.03.2018
Bezirksvertretung 7 (Porz)	15.03.2018

**Offenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan-Entwurf 76390/02
Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach, 2. Änderung**

Anlass und Ziel

Seit dem 10.07.1995 ist der Bebauungsplan Nr. 76390/02 –Arbeitstitel: "Antoniusstraße" in Köln-Porz-Urbach– rechtskräftig. Er setzt ein gegliedertes Gewerbegebiet fest, dessen Flächen über Stichstraßen von der L 84 aus erschlossen werden. Eine Umsetzung der Planung ist während der letzten 23 Jahre nicht erfolgt. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden daher nach wie vor überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus befinden sich auf der Nordseite der Bartholomäusstraße eine private Schießstandanlage sowie eine Einrichtung des Technischen Hilfswerks Köln.

Im Jahr 2013 wurde die **1. Änderung** des Bebauungsplans 76390/02 eingeleitet. 2015 erlangte der Bebauungsplan mit der 1. Änderung Rechtskraft. Ziel der ersten Bebauungsplanänderung war die Sicherung und Fortentwicklung der innerstädtischen Gewerbeflächen. Zulässig sind nur Stellplätze und Garagen in den GE-Gebieten, die sich auf den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf beziehen. Aus diesem Grund sind öffentliche Parkplätze, Stellplätze sowie Parkhäuser für Hol- und Bring-Service nicht zulässig. Damit konnte mit dieser Bebauungsplanänderung eine städtebauliche Fehlentwicklung verhindert werden. Die GE-Gebiete wurden insbesondere für Büronutzung und produzierende Betriebe gesichert und gestärkt, indem auch Mindernutzungen wie Tankstellen, Autohöfe, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie die oben genannten Parkplätze ausgeschlossen wurden. Damit ist der Sicherung und Funktionalität des Gewerbegebietes Rechnung getragen.

Ausgeschlossen wurde unter anderem auch, die ausnahmsweise zulässige Nutzung (Anlagen für soziale Zwecke).

Dem öffentlichen Interesse an der Unterbringung von Flüchtlingen ist aufgrund der Notsituation ein hohes Gewicht beizumessen, da die Stadt Köln rechtlich verpflichtet ist, alle ankommenden Flüchtlinge unterzubringen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76390/02 –Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach, 2. Änderung– im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Mit der **2. Änderung** des Bebauungsplans wird für eine untergeordnete städtische Teilfläche, Gemarkung Urbach, Flur 4, Flst 489 (ca. 1 ha) im Gewerbegebiet zwischen dem Flughafenzubringer L 84 und der Josef-Broicher-Straße Planungsrecht für die Unterbringung von Flüchtlingen geschaffen.

Die Vorgabe der Bezirksvertretung Porz aus der Sitzung vom 26.09.2017 wurde vom Stadtentwicklungsausschuss berücksichtigt, so dass sich die Änderung nur auf das Grundstück (nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes), das für das Flüchtlingsheim vorgesehen ist, bezieht.

Die Offenlage soll im März/April 2017 erfolgen.

Anlagen

- Anlage 1 Übersichtsplan
- Anlage 2 Begründung zur Offenlage
- Anlage 3 verkleinerter Bebauungsplan-Entwurf

Gez. Blome i.V. für Dez. VI